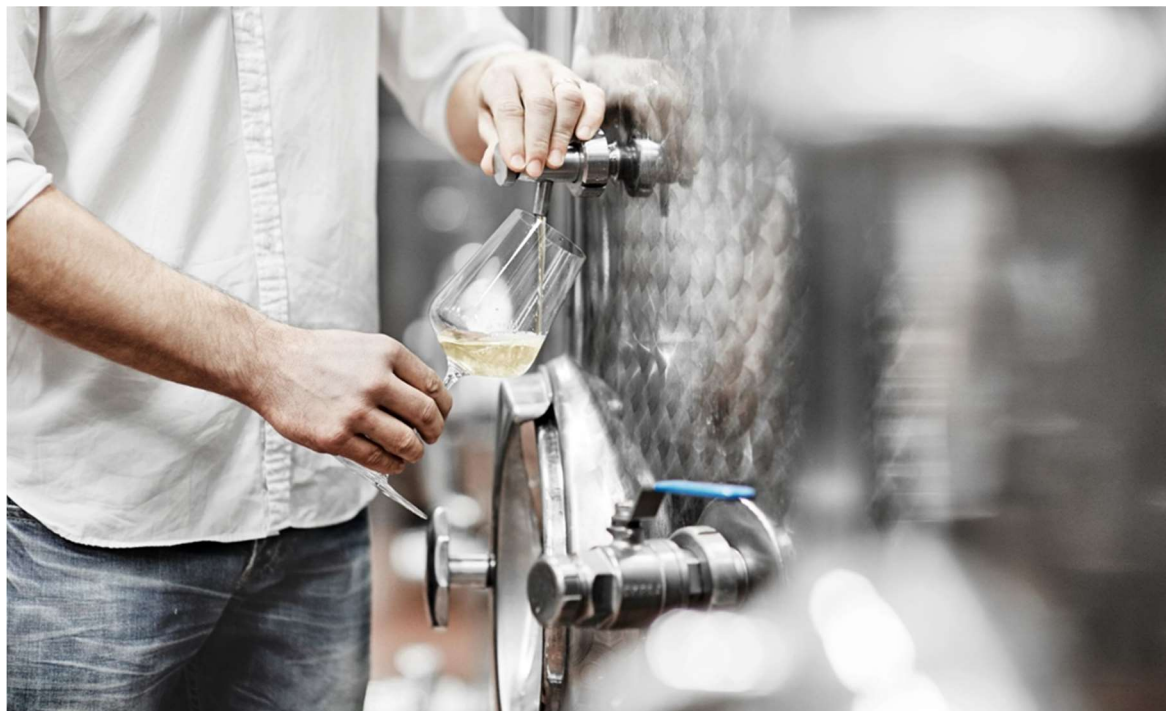




Merkblatt

Fördermaßnahme „Investitionsförderung“ (58-02) des GAP-
Strategieplan Österreich 2023–2027



Inhalt

Einleitung.....	3
1 Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 EU-Rechtsgrundlagen.....	3
1.2 Nationale Rechtsgrundlagen.....	3
2 Registrierung für die Förderantragstellung online.....	4
3 Der Förderantrag.....	4
3.1 Allgemeines.....	4
3.2 Daten Förderwerber:in.....	5
3.2.1 Unternehmensdaten.....	5
3.2.2 Bankverbindung.....	7
3.2.3 Zertifizierung.....	7
3.2.4 Persönliche Fördervoraussetzungen.....	7
3.3 Projektbeschreibung.....	9
3.3.1 Überblick.....	9
3.3.2 Projektspezifische Angaben.....	10
3.3.3 Projektinhalt.....	11
3.4 Kostendarstellung.....	18

3.4.1 Kosten.....	19
3.4.2 Begründung der Kosten.....	20
3.5 Finanzierung.....	21
3.5.1 Kostenzusammenfassung	21
3.5.2 Projektfinanzierung	21
3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation	22
3.6.1 Verpflichtungserklärung	22
3.6.2 Datenschutzinformation	22
3.7 Überprüfen und Einreichen	23
4 Projektdurchführung	24
4.1 Projektänderungen	24
4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung.....	24
4.1.2 Projektänderung während der Durchführung	25
4.2 Projektgenehmigung	25
4.2.1 Auswahlverfahren.....	25
4.3 Verpflichtungen und Auflagen	25
4.3.1 Mitteilungspflichten	25
4.3.2 Behalteverpflichtung	26
4.3.3 Publizität.....	27
4.3.4 Gesonderte Buchführung.....	27
4.3.5 Aufbewahrung der Unterlagen	28
4.4 Sanktionen.....	28
5 Projektabrechnung	29
5.1 Allgemeines.....	29
5.2 Zahlungsantrag.....	29
Abkürzungen.....	31

Einleitung

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche weiterführende maßnahmenspezifische Informationen in Ergänzung zu den der Fördermaßnahme zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.

Die Fördergegenstände „Lagerbehälter“, „Ozonreinigungsgeräte“ und „Weinsteinstabilisierung“ sowie die Fördersätze und maximal förderbaren Investitionssummen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der diesbezüglichen Verordnungsänderung.

1 Rechtsgrundlagen

1.1 EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
- delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197,

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007,
- Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022
- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018.

2 Registrierung für die Förderantragstellung online

Um elektronisch einen Förderantrag stellen zu können, muss zuvor eine Erstregistrierung bei der AMA erfolgen.

Die Erstregistrierung erfolgt für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bei der örtlichen Bezirksbauernkammer. Liegt noch keine Betriebsnummer vor, wird diese während des Termins bei der Bezirksbauernkammer von der Statistik Austria angefordert.

Hinweis:

Es wird empfohlen, zumindest ein Monat vor der geplanten Antragstellung ein vollständig ausgefülltes Bewirtschafterwechselformular bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer abzugeben.

Die Erstregistrierung erfolgt für förderwerbende Personen des außerlandwirtschaftlichen Bereichs über die eAMA Plattform.

Achtung:

Folgende Voraussetzungen müssen für die Online-Registrierung erfüllt sein:

- ☐ Es muss eine gültige ID-Austria oder Handysignatur vorliegen.
- ☐ Das Unternehmen darf noch nicht in der AMA registriert sein.
- ☐ Das Unternehmen beabsichtigt Förderungen zu beantragen.
- ☐ Das Unternehmen besitzt keine land- und forstwirtschaftliche Betriebsnummer, bzw. möchte nicht als Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einen Förderantrag stellen.

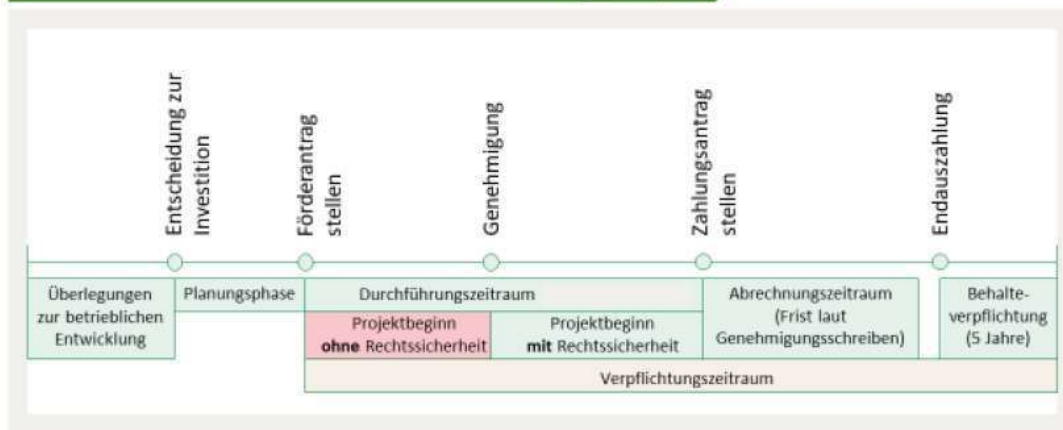
Ausführliche Informationen zu den Kundendaten befinden sich auf der AMA Homepage unter folgendem Link www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten.

3 Der Förderantrag

Der Förderantrag ist zwischen 1. August und 30. November einzureichen.

3.1 Allgemeines

Die folgende Darstellung veranschaulicht den Ablauf eines Förderprojektes, beginnend mit der Antragstellung, über die Genehmigung, die Projektabrechnung mittels Zahlungsantrag bis zur Endauszahlung.



3.2 Daten Förderwerber:in

Beihilfenberechtigt sind:

- Betriebe, welche Produkte des Anhangs VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Wein und Weinerzeugnisse) erzeugen oder vermarkten und somit zur Vorlage einer Bestandsmeldung (mit entsprechendem Zugang/Abgang) gemäß Weingesetz verpflichtet sind sowie
- im Bereich der Fördergegenstände Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung (Geräte für Analysen im Laufe der Weinbereitung), Klärungseinrichtungen, Einrichtungen zur Trubaufbereitung, Flaschenabfülleinrichtungen, Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehalts, **Ozonreinigungsgeräte und Weinsteinstabilisierung** Weinbauvereine, Weinbauverbände und bestehende Gemeinschaften und/oder Gesellschaften von Personen und Betrieben, die im Rahmen eines Maschinenringes organisiert sind oder einem solchen gleichzuhalten sind.

Hinweis:

Betriebe, welche ausschließlich Trauben vermarkten, sind nicht beihilfenberechtigt.

Neu gegründete Betriebe, welche noch keine Bestandsmeldung abgegeben haben, sind teilnahmeberechtigt. Sie müssen dem Antrag eine ausführliche und begründete Darstellung der geplanten Betriebsentwicklung beilegen.

3.2.1 Unternehmensdaten

Hinweis:

Die Angaben zur förderwerbenden Person, das heißt Name der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, Geburtsdatum der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, die Kontaktdaten, die Betriebs-/Klientennummer sowie die Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.1.1 Betriebs-/Klientennummer:

Bei Bewirtschaftung von mehreren Betriebseinheiten (unterschiedliche Betriebsstandorte mit eigener Betriebsnummer) ist die Betriebsnummer des Hauptbetriebes (Verwaltungszentrum der bewirtschafteten Betriebseinheiten) anzugeben.

Sofern die förderwerbende Person nicht Bewirtschafter:in eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist und bereits von der AMA eine Klientennummer (achtstellige mit „1“ beginnende Nummer) zugeteilt wurde, ist diese Klientennummer einzutragen.

3.2.1.2 Weitere Informationen zu den Unternehmensdaten

Handelt es sich bei der förderwerbenden Person nicht um eine natürliche Person, sind weitere Angaben zu den Unternehmensdaten erforderlich und entsprechende Vertragsgrundlagen hochzuladen. Wenn zutreffend bzw. vorhanden, ist die ZVR-Zahl oder die Firmenbuchnummer anzugeben. In diesem Fall ist dem Förderantrag ein Auszug aus dem Vereinsregister bzw. ein Firmenbuchauszug beizulegen.

3.2.1.3 Beteiligte Personen

Unter beteiligte Personen werden Informationen aus den Kundendaten zu Vertretungsbefugten bzw. bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, zu den Gesellschaftern angezeigt.

3.2.1.4 Ansprechperson

Es besteht die Möglichkeit eine weitere Person mit Namen und Kontaktdaten anzuführen, die als zentrale Ansprechperson für Rückfragen der Bewiliegenden Stelle im Projekt fungieren soll.

3.2.1.5 Umsatzsteuer

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten auf Netto- oder Bruttoebene wird die Information benötigt, ob die förderwerbende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Hinweis:

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe - auch Umsatzsteuerpauschalierte Betriebe - gelten als vorsteuerabzugsberechtigt und müssen ein JA ankreuzen.

Bei juristischen Personen, die nach ihren Angaben keine der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit ausüben, ist von der förderwerbenden Person eine Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen, dass der Betrieb nicht steuerlich erfasst ist. Erhält die förderwerbende Person ohne ihr Verschulden diese Bestätigung nicht, muss sie einen anderen Nachweis erbringen, aus welchem klar hervorgeht, dass sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Im Rahmen der stichprobenartigen Vor-Ort-Kontrollen durch die AMA erfolgt eine Einschau in die Bücher. Daher ist auch anzugeben, ob eine Verpflichtung zur Führung einer doppelten Buchführung oder einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht.

3.2.2 Bankverbindung

Es sind die Daten jenes Bankkontos anzugeben, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Es ist nicht möglich, zu einem Zeitpunkt für mehrere Förderanträge unterschiedliche Bankverbindungen zu verwenden. Die zeitlich zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung führt auch zu einer Änderung der Bankverbindung bei bereits früher eingereichten Förderanträgen.

Hinweis:

Die Daten zur Bankverbindung müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.3 Zertifizierung

Es sind Angaben über eine vorhandene Zertifizierung des Betriebs (zB Nachhaltig Austria etc.) anzugeben.

3.2.4 Persönliche Fördervoraussetzungen

3.2.4.1 Befähigung der förderwerbenden Person

Es gelten die Bestimmungen des § 55 GSP-AV

§ 55. Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Förderwerber in der Lage ist, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen, und über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügt.

Die fachliche Befähigung kann – soweit erforderlich – durch gewerberechtliche oder berufsrechtliche Befähigungsnachweise glaubhaft gemacht werden. Ist die förderwerbende Person eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen die fachlichen Fähigkeiten von den zur Geschäftsführung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene

Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung die fachlichen Erfordernisse erfüllen.

Die wirtschaftliche Fähigkeit setzt insbesondere voraus, dass die erforderlichen Eigenmittel aufgebracht werden können und ausreichend Liquidität zur Vorfinanzierung der Ausgaben vorhanden ist.

3.2.4.2 Bundesvergabegesetz

Es gelten die Bestimmungen der §§ 71 und 98 Abs. 6 GSP-AV.

§ 71. (1) Treten öffentliche Auftraggeber gemäß § 4 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, als Förderwerber auf, müssen sie die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge nachweisen.

§ 98. (6) Werden Verstöße gegen die Bestimmungen des Vergaberechts festgestellt, hat die Sanktionierung nach Beurteilung der Verhältnismäßigkeit (Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit) unter Berücksichtigung der Leitlinien der Kommission für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, zu erfolgen.

Um die Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts prüfen zu können, muss als Vorfrage geklärt werden, ob die förderwerbende Person als öffentlicher Auftraggeber gilt.
Dazu sind bestimmte Informationen erforderlich.

Die Einhaltung des Vergaberechts wird auf Basis einer vorzulegenden Dokumentation über die Vergabe von Leistungen beurteilt. Näheres dazu und zur Definition eines öffentlichen Auftraggebers siehe Informationsblatt Vergaberecht

(<https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-unddfp-handbuch>).

3.2.4.3 Maßnahmenspezifische persönliche Fördervoraussetzungen

Das Vorliegen der Fördervoraussetzung der Erzeugung oder Vermarktung von Weinbauerzeugnissen wird anhand der aktuellen Bestandsmeldung überprüft. Maßgeblich ist jene Bestandsmeldung, die zu dem, dem Antragsdatum unmittelbar vorangehenden Stichtag im Wege der Weindatenbank abgegeben wird.

Hinweis:

Betriebe, welche ausschließlich Trauben vermarkten, sind nicht beihilfenberechtigt.

Neu gegründete Betriebe, welche noch keine Bestandsmeldung gemäß § 29 Abs. 2 bzw. 3 des Weingesetzes 2009 abgegeben haben, sind grundsätzlich teilnahmeberechtigt. Sie müssen dem Antrag eine ausführliche und begründete Darstellung der geplanten Betriebsentwicklung beilegen.

Scheint die Investition in ihrer Größe und Dimensionierung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation des Betriebes nicht zu entsprechen, so hat der Förderwerber auf Verlangen der AMA eine ausführliche und begründete Darstellung der geplanten Betriebsentwicklung nachzureichen, um die Erforderlichkeit und Angemessenheit der beantragten Investition zu begründen.

Einschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen

Gemäß Artikel 50 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1308/2013 ist die Unterstützung in voller Höhe auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (kurz: KMU) im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission begrenzt. Dabei handelt es sich gemäß Titel I Artikel 2 Abs. 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG um Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio EUR beläuft.

In die Berechnung, ob das Unternehmen den in der angeführten KMU-Definition festgelegten Schwellenwerten entspricht, sind auch alle von mit dem Unternehmen verbundenen Unternehmen und anteilmäßig alle Partnerunternehmen miteinzubeziehen.

Bei Unternehmen, die nicht unter Titel I Artikel 2 Abs. 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio EUR erzielen, wird die Beihilfemaximalintensität (40 %) halbiert.

3.3 Projektbeschreibung

3.3.1 Überblick

3.3.1.1 Durchführungszeitraum

Es gelten die Bestimmungen des § 60 GSP-AV

§ 60. (2) Der Durchführungszeitraum für ein Projekt der Fördermaßnahme 58-02 endet spätestens am 30. Juni des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres, ausgenommen im Fall der Verlängerung der Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags.

Der Durchführungszeitraum beginnt mit der Antragstellung.

Hinweis:

Leistungen, die vor der Einreichung des Förderantrags oder erst nach Ablauf des Durchführungszeitraums umgesetzt werden, sind nicht förderfähig (siehe § 68 Abs. 1 Z 1 GSP-AV).

Das Rechnungs- und Zahlungsdatum einer fristgerecht erbrachten Leistung kann außerhalb des Durchführungszeitraums liegen. Vor der Antragstellung geleistete Zahlungen sind jedoch nur zulässig, wenn es sich um Anzahlungen handelt, die nicht mehr als 6 Monate vor dem Datum der Antragstellung erfolgt sind (siehe § 69 Abs. 1 GSP-AV).

Maßgeblich für die Förderfähigkeit der eingereichten Kosten ist das Datum der Leistungserbringung. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung muss auf der Rechnung angedruckt sein oder durch einen Lieferschein nachgewiesen werden.

Verzögert sich eine Projektumsetzung, ist eine Verlängerung der Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags um maximal 5 Monate zulässig, wenn den Förderwerber an der Nichteinhaltung der Frist keine Schuld trifft und der Antrag auf Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der AMA eingebracht wird. Der Durchführungszeitraum verlängert sich in diesem Fall bis zum Ende der Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags.

3.3.1.2 Kurzbeschreibung des Projekts

Mit einer kurzen und bündigen Beschreibung sollen die Inhalte des Projekts aussagekräftig dargestellt werden. Diese Beschreibung dient den zuständigen Mitarbeiterinnen in der AMA, sich einen ersten Überblick über das Projekt zu machen.

Auch soll dadurch festgestellt werden können, ob das Projekt der beantragten Fördermaßnahme zuordenbar ist.

Eine Kurzbeschreibung sollte nicht länger als ca. 5 – 10 Zeilen sein, das Projektmotiv, die Zielsetzungen und die geplanten Aktivitäten darstellen, sowie die erwarteten Ergebnisse beschreiben.

3.3.1.3 Standort der Investition

Bei Investitionen ist anzugeben, ob der Standort der Investition am Betriebssitz liegt.

Wenn nein, ist der Standort entweder mittels Angabe der Katastralgemeine und der Grundstücksnummer oder textlich oder durch Hinaufladen von Karten oder Plänen zu beschreiben.

Werden Räumlichkeiten außerhalb des Betriebssitzes angemietet, so ist dies vertraglich festzuhalten und für die überwiegende Nutzung der Fördergegenstände durch die förderwerbende Person zu sorgen.

3.3.2 Projektspezifische Angaben

Für jedes beantragte Projekt ist von der förderwerbenden Person ein eindeutiger und treffender Projekttitel zu vergeben. Insbesondere wenn Sie mehrere Förderungsanträge stellen, soll damit eine eindeutige Zuordnung möglich sein.

Der Projekttitel und die Förderantragsnummer dienen zur eindeutigen Identifikation und werden in der gesamten Antragsabwicklung verwendet. Die Förderantragsnummer wird nach dem erstmaligen Speichern dieser Startseite automatisch vergeben.

3.3.3 Projektinhalt

Die Darstellung des Projektinhalts gliedert sich in 3 Ebenen. Nach der Auswahl des Fördergegenstandes wird auf nächster Ebene das Arbeitspaket abgefragt. Auf der Ebene Arbeitspaket müssen die Aktivitäten auf dritter Ebene ausgewählt werden.

3.3.3.1 Fördergegenstand

Die Auswahl der geeigneten Investitionen und deren widmungsgemäße Verwendung hat für eine optimale Verbesserung der Eigenleistung des Weinbaubetriebs zu sorgen. Einkünfte aus Lohnabfüllung oder Vermietung sowie Produkte, die nicht im Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angeführt sind, werden diesbezüglich nicht berücksichtigt.

Hat der Förderwerber einen Fördergegenstand bereits in einem früheren Projekt beantragt, muss dieser Fördergegenstand vor einer neuerlichen Beantragung vollständig abgeschlossen worden sein.

Hinweis:

Investitionen werden nicht gefördert, wenn diese

- a) primär der Lohnabfüllung, Lohnverarbeitung oder Vermietung dienen, ausgenommen sie werden von Weinbauvereinen, Weinbauverbänden und bestehenden Gemeinschaften etc. beantragt, oder
- b) nicht primär für Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Verwendung finden
- c) in Hinblick auf die gegenwärtige oder im Zeitraum der Behalterfrist erwartbare wirtschaftliche Situation des Betriebes nicht angemessen sind.

Folgende Fördergegenstände können in dieser Fördermaßnahme ausgewählt werden:

Fördergegenstand 1 (FG1): Technologien zur Rotweinverarbeitung

Fördergegenstand 2 (FG2): Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung

Fördergegenstand 3 (FG3): Klärungseinrichtungen

Fördergegenstand 4 (FG4): Einrichtungen zur Trubaufbereitung

Fördergegenstand 5 (FG5): Flaschenabfülleinrichtungen

Fördergegenstand 6 (FG6): Abbeermaschinen und Sortiereinrichtungen

Fördergegenstand 7 (FG7): Weinpressen

Fördergegenstand 8 (FG8): **Lagerbehälter**

Fördergegenstand 9 (FG9): Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehaltes

Fördergegenstand 10 (FG10): Ozonreinigungsgeräte

Fördergegenstand 11.1 (FG11.1): Weinstein stabilisierung – Elektrodialysegeräte

Fördergegenstand 11.2 (FG11.2): Weinstein stabilisierung - Ionenaustauscher

Für jeden Fördergegenstand sind maximal förderfähige Investitionssummen bzw. für den Fördergegenstand Flaschenabfülleinrichtungen eine maximale Förderhöhe festgelegt.

Sonderbestimmungen für Großbetriebe:

Für Förderwerber, aus deren Bestandsmeldung eine vermarktete Weinmenge von mehr als 500 000 l ersichtlich ist, verdoppeln sich die förderfähigen Investitionssummen für die Fördergegenstände Technologien zur Rotweinverarbeitung, Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung, Klärungseinrichtungen, Trubaufbereitung, Abbeermaschinen und Sortiereinrichtungen, Weinpressen, Lagertanks, Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehaltes, **Ozonreinigungsgeräte und Weinstein stabilisierung**. Für den Fördergegenstand Flaschenabfülleinrichtungen beträgt die **maximale Förderhöhe 500 000 € je Förderwerber**.

Sonderbestimmungen für verbundene Unternehmen:

Hat eine natürliche oder juristische Person in mehreren innerhalb der Förderperiode beantragenden Unternehmen eine beherrschende Stellung inne, so erfolgt in Bezug auf die maximal förderfähige Investitionssumme eine gesamthafte Betrachtung dieser Unternehmen. Dabei gilt im jeweiligen Antragsjahr jene maximale Investitionssumme für alle bereits in Summe in der Förderperiode von den zusammenhängenden Unternehmen gestellten Anträge, die sich auf Grundlage der von diesen Unternehmen im aktuellen Antragsjahr übermittelten Bestandsmeldungen ergibt.

Für Weinbauvereine, Weinbauverbände und Gemeinschaften und Gesellschaften von Personen und Betrieben, die im Rahmen eines Maschinenrings organisiert sind oder einem solchen gleichzuhalten sind, verdoppeln sich die bei den Fördergegenständen Klärungseinrichtungen, Einrichtungen zur Trubaufbereitung, Flaschenabfülleinrichtungen und Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehalts, **Ozonreinigungsgeräte und Weinstein stabilisierung** festgelegten, maximal in der Förderperiode förderfähigen Investitionssummen.

Hinweis:

Es können keine Investitionen gefördert werden, mit denen bereits bestehende Einrichtungen, Maschinen etc. gleichwertig ersetzt werden, ohne dass eine Verbesserung der Gesamtbetriebsleistung eintritt (zusätzliche Produktionskapazität von mehr als 25 % bzw. wesentliche Effizienz- oder Qualitätssteigerung). Weiters können lediglich Neuanschaffungen gefördert werden; der Erwerb von gebrauchten Anlagen und Vorführgeräten stellt keine förderfähige Investition dar. Ungebrauchte Ausstellungsgeräte sind förderfähig.

Beispiele zur Förderhöhe:

- Ein Betrieb mit weniger als 500.000 Liter Abgang in der Bestandsmeldung kauft RotweinMaischetanks um 170.000,- Euro. Die Beihilfe beträgt 40% von den max. 170.000,- Euro, also 68.000,- Euro.
- Ein Betrieb mit mehr als 500.000 Liter Abgang in der Bestandsmeldung kauft Rotwein-Maischetanks um 400.000,- Euro. Die Beihilfe beträgt 40% von 400.000,- Euro (da sich für den Großbetrieb die max. förderbaren Kosten von 335.000,- verdoppeln), also 160.000,- Euro.
- Ein Betrieb mit weniger als 500.000 Liter Abgang in der Bestandsmeldung kauft eine Flaschenabfüllanlage um 150.000,- Euro. Die Beihilfe beträgt 30% der 150.000,- Euro, also 45.000,- Euro.
- Ein Betrieb mit mehr als 500.000 Liter Abgang in der Bestandsmeldung kauft eine Flaschenabfüllanlage um 1 Mio. Euro. Die Beihilfe beträgt 30% von 1 Mio. Euro, also 300.000,- Euro (hier gilt die max. Beihilfenhöhe von 500.000,- Euro!).
- Ein Betrieb mit mehr als 500.000 Liter Abgang in der Bestandsmeldung kauft eine Flaschenabfüllanlage um 2,5 Mio. Euro. 30% von 2,5 Mio. Euro würden 750.000,- Euro Beihilfe ergeben und somit über der max. Beihilfenhöhe von 500.000,- Euro liegen; die Beihilfe beträgt in diesem Fall daher 500.000,- Euro.
- Ein Weinbauverein kauft einen Crossflowfilter um 150.000,- Euro. Die Beihilfe beträgt 35% von 150.000 Euro (es gilt hier nicht die max. Investitionssumme von 110.000 Euro, sondern von 220.000 Euro), also 52.500,- Euro.

3.3.3.2 Arbeitspaket/Investitionsart

Es gelten die Bestimmungen des § 77 GSP-AV

§ 77. (3) Die im Projekt geplanten Leistungen sind im Förderantrag den maßnahmenspezifischen Fördergegenständen zuzuordnen und in die Ebenen Arbeitspakete und Aktivitäten zu gliedern. Der Detaillierungsgrad der Darstellung der geplanten Leistungen kann maßnahmenspezifisch vorgegeben werden.

In einem ersten Schritt ist das geplante Projekt einem oder gegebenenfalls auch mehreren Fördergegenständen zuzuordnen. Jeder inhaltlich zusammenhängende Projektteil, der einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet wird, gilt als ein Arbeitspaket. Ein Projekt kann aus mehreren Arbeitspaketen bestehen. Soweit in einer Fördermaßnahme standardisierte Arbeitspakete vorgegeben sind, ist aus diesen auszuwählen.

3.3.3.3 Aktivität

Ein Arbeitspaket kann wiederum mehrere inhaltlich zusammenhängende Aktivitäten umfassen. Die Aufgliederung des Projekts in mehrere Ebenen ist erforderlich, weil die Kostendarstellung auf der untersten Ebene – Aktivitäten - erfolgen muss.

Kostenart

In der Maßnahme Investitionen (58-02) werden ausschließlich Investitionskosten gefördert. Nähere Informationen zu den Kostenarten sind im Informationsblatt Investitions- und Sachkosten (<https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeineinformationsblaetter-und-dfp-handbuch>) enthalten sowie in der Beschreibung der Fördergegenstände.

Der Fördersatz beträgt:

- a) 30% der förderfähigen Investitionskosten für Investitionen in Flaschenabfülleinrichtungen und Lagerbehälter
- b) 35% der förderfähigen Investitionskosten für Kläranlagen und Einrichtungen zur Trübaufbereitung
- c) 40% der förderfähigen Investitionskosten für alle anderen Investitionen.

3.3.3.4 Fördergegenstand 1 (FG1): Technologien zur Rotweinverarbeitung

Gefördert wird die Neuanschaffung von folgenden Behältern zur Gärung von Rotweinmaische

- a) Metallbehälter für die Maischegärung im Überschwallverfahren oder Tauchverfahren
 - Der Behälter muss geschlossen sein oder als Immervoll-Tank ausgeführt sein und ab einem Fassungsvermögen von 3.000 Litern über ein ausreichend dimensioniertes Doppelmantel-System zur Temperierung (Heizung/Kühlung) verfügen.
 - Der Behälter muss über eine ausreichend große, nach außen zu öffnende, rechteckige Maischetüre, die bis zum Behälterboden hinabreicht oder über ein automatisiertes System zur vollständigen Maischeastragung verfügen.
 - Für die Maischegärung im Überschwallverfahren muss der Behälter über eine fix montierte Steigleitung mit Sprühkopf im Domrahmen und über ein Siebblech im Inneren des Tanks vor der Saftabsaugung verfügen.
 - Für die Maischegärung im Tauchverfahren muss der Behälter über ein integriertes, Tauchelement verfügen.
 - Der Behälterboden muss als Schrägboden ausgeführt sein.
- b) Liegender rotierender Rührwerkstank aus Metall
 - Der Behälter muss ab einem Fassungsvermögen von 3.000 Litern über ein ausreichend dimensioniertes Doppelmantel-System zur Temperierung (Heizung oder Kühlung) verfügen.
 - Der Behälter muss über ein integriertes Flügelrührwerk verfügen.
 - Der Behälter muss über ein automatisiertes System zur vollständigen Maischeastragung verfügen.
- c) Holzgärständer
 - Das Fassungsvermögen muss mind. 1.000 Liter betragen und darf 8.000 Liter nicht überschreiten.
 - Der Behälter muss über einen abnehmbaren Holz- oder Stahldeckel am oberen Boden verfügen.
 - Es muss sich um einen stehenden, nach oben hin konisch zulaufenden Behälter handeln.

Hinweis:

Nicht gefördert werden Systeme zur Maischeerhitzung, alle Zuleitungen und Ableitungen zum/vom Behälter, (z.B. Wasser, Elektro, Gase, Druckluft), Maischepumpen, Mostpumpen, jegliche Förderanlagen für die Maische vom Gärtank weg und Kompressoren.

Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt **335.000,-** Euro je Förderwerber über die Förderperiode.

3.3.3.5 Fördergegenstand 2 (FG2): Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung

Gefördert wird die Neuanschaffung und Errichtung folgender Komponenten:

- a) Geräte für die Kühlung oder Heizung von Gärtanks, ausgenommen Frostschutzmittel.
- b) Zentraler Steuerungsschrank sowie BUS-Stationen.
- c) Alle im Rahmen einer funktionsfähigen Gärungssteuerung oder Maischetemperierung errichteten elektrischen und hydraulischen Leitungen zwischen Kühlaggregat, Heizung, Gärtank, Steuerungsschrank und BUS-Station.
- d) Steuerungssoftware.
- e) Platten- und Röhrenwärmetauscher, die fix in den Gärungssteuerungskreislauf integriert sind.
- f) Geräte für die Hefevitalisierung und Gärssicherung.
- g) Temperierschränke für Kontrollen zur Mikrobiologie und Weinstabilität
- h) Geräte für Analysen im Laufe der Weinbereitung:
 - FTIR-Geräte
 - Biegeschwinger
 - Refraktometer
 - Trübungsmessgeräte
 - CO₂-Messgeräte
 - Titratoren für die automatische Bestimmung von gärrelevanten Parametern
 - Mikroskope
 - Geräte zur Ermittlung der Weinsteinstabilität

Hinweis:

Nicht gefördert werden Systeme die ausschließlich der Raumkühlung dienen. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt **110.000,-** Euro je Förderwerber über die Förderperiode.

3.3.3.6 Fördergegenstand 3 (FG3): Klärungseinrichtungen

Gefördert wird die Neuanschaffung der Klärungseinrichtungen Kieselgurfilter, Crossflowfilter, Mostflotation, Schichtenfilter, Kerzenfilter, Zentrifuge, Modulfilter und Kombinationsgerät Trubfilter und Kieselgurfilter.

Hinweis:

Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt **110.000,-** Euro je Förderwerber über die Förderperiode.

3.3.3.7 Fördergegenstand 4 (FG4): Einrichtungen zur Trubaufbereitung Gefördert wird die Neuanschaffung von Vakuumdrehfilter oder Trubfilter.

Hinweis:

Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 65.000,- Euro je Förderwerber über die Förderperiode.

3.3.3.8 Fördergegenstand 5 (FG5): Flaschenabfülleinrichtungen

Gefördert wird die Neuanschaffung von Flaschenabfülllinien (Gesamtanlagen oder einzelnen Komponenten). Die förderfähige Flaschenabfülllinie beginnt beim Eintritt der gereinigten Einzelflasche in die Anlage und endet beim Verlassen der abgefüllten und verkehrsfähigen Einzelflasche.

Hinweis:

- Einrichtungen zum Auswaschen von Flaschen, Komponenten zur Herstellung des Produkts, Dampfgeräte sowie alle Zuleitungen zur Abfülleinrichtung (zB Wasser, Elektro, Gase, Druckluft) sind nicht förderfähig.
- Wird die Flaschenabfülleinrichtung im Rahmen der Flaschengärung bei der Schaumweinherstellung verwendet, so sind die Komponenten zum Degogieren und zum Dosieren (Fülldosage, Versanddosage) nicht förderfähig. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 335.000,- Euro je Förderwerber über die Förderperiode.

3.3.3.9 Fördergegenstand 6 (FG6): Abbeermaschinen und Sortiereinrichtungen

Gefördert wird die Neuanschaffung von:

- a) stationären horizontalen Sortiereinrichtungen zum Aussortieren von qualitativ ungeeigneten Trauben oder Beeren. Der Transport kann dabei durch Förderbänder (Mindestbreite 60 cm) oder Vibrationsmotoren erfolgen. Die Sortierfläche muss mindestens 1 m² betragen.
- b) stationären Geräten zur automatischen Reinigung und anschließenden Sortierung der Trauben auf mechanischer (zB Sieb, Gebläse) oder optoelektronischer Basis
- c) Abbeermaschinen zum Abbeeren und Quetschen des Lesegutes
- d) Kombinationsgeräte aus Abbeermaschinen und Sortiereinrichtungen

Hinweis:

- Förderbänder mit Querstegen zum reinen Traubentransport sind nicht förderfähig
- Peripheriegeräte für den Transport und die gleichmäßige Beschickung des Lesegutes zu und von der Abbeermaschine bzw. Sortiereinrichtung sind nicht förderfähig.

Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 150.000,- Euro je Förderwerber über die Förderperiode.

3.3.3.10 Fördergegenstand 7 (FG7): Weinpressen

Gefördert wird die Neuanschaffung von pneumatischen Weinpressen in Edelstahlausführung einschließlich Falltrichter, Rutschen und Vers Schubwannen zum Pressen von Lesegut sowie integrierter Einrichtungen zur Kühlung des Pressgutes und des Schutzes vor Oxidation.

Hinweis:

- ☐ Weitere Aufbau- und Zusatzausrüstungen sowie alle Zuleitungen zur Presse sind nicht förderfähig.

Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt **150.000,-** Euro je Förderwerber über die Förderperiode.

3.3.3.11 Fördergegenstand 8 (FG8): Lagerbehälter

Gefördert wird die Neuanschaffung von Behältern aus Metall **oder Holz** für die Lagerung von Wein

- a) der Behälter muss geschlossen sein oder er kann als Immervoll-Tank ausgeführt sein
- b) der Behälter kann mit einem Kühlmantel oder mit Kühlplatten ausgestattet sein
- c) **Ein Holzbehälter muss ein Fassungsvermögen von mindestens 1.000 Litern aufweisen**
- d) Die Nachrüstung bestehender **Lagerbehälter** mit Kühlmantel oder mit Kühlplatten ist förderfähig.

Hinweis:

- ☐ Unterschiedliche Dimensionen müssen separat erfasst werden. **Behälter** mit gleichem Volumen können hingegen gemeinsam erfasst werden. Die Erfassung erfolgt wie im Beispiel dargestellt:

Angelegte Preisvergleiche:

- 1 Stück mit einer Dimension von 1000 Litern
- 2 Stück mit jeweils einer Dimension von 1500 Litern
- 1 Stück mit einer Dimension von 750 Litern

- ☐ Zusatzeinrichtungen wie die Zu- und Ableitungen vom **Behälter** und Aufbauten am **Behälter** wie Laufsteg und Geländer sind nicht förderfähig.

Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt **225.000,-** Euro je Förderwerber über die Förderperiode.

3.3.3.12 Fördergegenstand 9 (FG9): Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehaltes

Gefördert wird die Neuanschaffung von Vakuumverdampfern und Umkehrosmoseanlagen sowie von CO₂-Membransystemen zur Reduzierung bzw. Anreicherung eines Weines mit CO₂.

Hinweis:

☐ Aufbau- und Zusatzausrüstungen sowie alle Zuleitungen sind nicht förderfähig. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 110.000,- Euro je Förderwerber über die Förderperiode.

3.3.3.13 Fördergegenstand 10 (FG10): Ozonreinigungsgeräte

Gefördert wird die Neuanschaffung von Geräten zur Reinigung von Kellerausstattung, welche ozonisiertes Wasser zur Desinfektion herstellen und verwenden.

Hinweis:

☐ Aufbau- und Zusatzausrüstungen sowie alle Zuleitungen sind nicht förderfähig. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 25.000,- Euro je Förderwerber über die Förderperiode.

3.3.3.14 Fördergegenstand 11.1 (FG11.1): Weinstein stabilisierung - Elektrodialysegeräte

Gefördert wird die Neuanschaffung von Elektrodialysegeräten zur Weinstein stabilisierung.

Hinweis:

☐ Aufbau- und Zusatzausrüstungen sowie alle Zuleitungen sind nicht förderfähig. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 250.000,- Euro je Förderwerber über die Förderperiode.

3.3.3.15 Fördergegenstand 11.2 (FG11.2): Weinstein stabilisierung - Ionenaustauscher

Gefördert wird die Neuanschaffung von Ionenaustauschern zur Weinstein stabilisierung.

Hinweis:

☐ Aufbau- und Zusatzausrüstungen sowie alle Zuleitungen sind nicht förderfähig. Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt 60.000,- Euro je Förderwerber über die Förderperiode.

3.4 Kostendarstellung

In der Kostendarstellung sind alle voraussichtlichen Gesamtkosten für das Projekt, aufgegliedert nach den jeweils in der Fördermaßnahme zulässigen Kostenarten, auf Aktivitätsebene darzustellen.

Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn im Rahmen der Umsetzung eines Projektes die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten werden. Für die korrekte Förderantragstellung ist es daher notwendig, dass Sie als Förderwerber in der Kostendarstellung die geschätzten Kosten bekannt geben und hinsichtlich der Einhaltung dieser Grundsätze jede einzelne Kostenposition nachvollziehbar begründen

(siehe auch die Ausführungen in Pkt. 3.4.2). Details zur Angemessenheit der Kosten sind dem Informationsblatt Begründung der Kosten

3.4.1 Kosten

3.4.1.1 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten setzen sich aus förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten zusammen.

3.4.1.2 Förderfähige Kosten

Zu den förderfähigen Kosten zählen die im Rahmen der Neuanschaffung der unter Pkt 3.3.3.4 bis 3.3.3.12 angeführten Fördergegenstände angefallenen Kosten. Die Untergrenze für die förderfähigen Nettokosten je Fördergegenstand beträgt 2 000 €.

3.4.1.3 Nicht förderfähige Kosten

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen die in der jeweiligen Fördermaßnahme nicht förderfähigen Kosten, sowie die allgemein nicht förderfähigen Kosten gemäß § 68 Abs. 1 GSP-AV. Diese sind:

1. Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungsstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht werden
2. Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 € (netto).
3. Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5 000 € (netto), die bar bezahlt wurden;

Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/EC-Karten gelten nicht als Barzahlungen, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird.

4. Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;

Dazu zählen Kosten, die nur vorübergehend entstanden sind, indem Leistungen für die Durchführung des Projekts angekauft und diese weiterverkauft werden. In diesen Fällen darf die förderwerbende Person nur jene Kosten beantragen, die sie nicht weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat. Spätere Rückflüsse an die förderwerbende Person führen auch dazu, dass sie die Kosten nicht im gesamten abgerechneten Ausmaß endgültig zu tragen hat. Solche Umstände sind daher zu melden.

5. Umsatzsteuer auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig von Förderwerbern zu tragen;
6. Finanzierungs- und Versicherungskosten;
7. Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter (inkl. Mietkauf)

Die Kosten für den leasingfinanzierten Investitionsgegenstand (somit auch die im Rahmen der Leasingfinanzierung geleistete Anzahlung) können nicht gefördert werden.

8. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (zB Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);
9. Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen;
10. Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen;
11. Kosten, die vor dem 1. Jänner 2023 angefallen sind.

3.4.2 Begründung der Kosten

Zur Plausibilisierung der veranschlagten, voraussichtlichen Kosten sind Kostenvoranschläge einzuholen. Dabei gilt folgendes:

- Bei Fördergegenständen, für die Referenzkosten festgelegt sind (siehe die Tabelle unten im Text), ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Liegt der Kostenvoranschlag unter den Referenzkosten, wird der Antrag genehmigt. Liegt dieser über den Referenzkosten, sind insgesamt drei Kostenvoranschläge und zusätzlich eine Begründung für die Notwendigkeit des Fördergegenstandes in der beabsichtigten Ausprägung vorzulegen, damit die erhöhten Kosten genehmigt werden können. Andernfalls wird der Antrag mit den Referenzkosten gedeckelt.
- Bei Maßnahmen ohne Referenzkosten müssen bis zu einem Wert von 5 000 € (netto) ein, über 5 000 € bis 10 000 € (netto) zwei und über 10 000 € (netto) drei Kostenvoranschläge vorgelegt werden.

Der Kostenvoranschlag hat alle für den jeweiligen Fördergegenstand vorgeschriebenen Positionen und Spezifika zu enthalten.

Für den Fördergegenstand Einrichtungen zur Gärsteuerung und Maischetemperierung ist zumindest für jede Einzelleistung ein Kostenvoranschlag beizulegen (zB Installateur, Elektriker, ...).

Überschreiten die beantragten Kosten des Fördergegenstands

Einrichtungen zur Gärsteuerung und Maischetemperierung den Wert von 5 000 € (netto) nicht, ist ein, über 5 000 € bis 10 000 € (netto) sind zwei und über 10 000 € (netto) sind drei

Kostenvoranschläge für jede Einzelleistung beizulegen.

Details sind dem Informationsblatt Begründung der Kosten

(<https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-unddfp-handbuch>) zu entnehmen.

Referenzkosten:

Maischetaucher 1 - 10.000 l	3,26 €/l
Maischefluter 1 - 10.000 l	1,99 €/l
Maischefluter 10.001 - 20.000 l	1,03 €/l
Maischefluter 20.001 - 50.000 l	0,82 €/l

Holzgärständer 1000 - 3000 l	8,02 €/l
Kühlaggregat bis 4 kW	4.600,51 €
Kühlaggregat 4 - 8 kW	7.262,00 €
Kühlaggregat 8 - 11 kW	8.700,85 €
Kühlaggregat 11 - 14 kW	10.482,50 €
Kühlaggregat 14 - 17 kW	15.100,00 €
Kühlaggregat 17 - 28 kW	14.767,01 €
Kühlaggregat 28 - 34 kW	20.508,26 €
Kieselgurfilter	3.285,02 €/m ²
Schichtenfilter 20er Gestell (40 x 40)	3.835,00 €
Schichtenfilter 40er Gestell (40 x 40)	5.211,47 €
pneumatische Weinpresse in Edelstahl bis 1000 l	20,37 €/l
pneumatische Weinpresse in Edelstahl 1001 l - 2000 l	18,87 €/l
pneumatische Weinpresse in Edelstahl 2001 l - 3000 l	19,44 €/l
pneumatische Weinpresse in Edelstahl 3001 l - 4000 l	16,44 €/l
pneumatische Weinpresse in Edelstahl 4001 l - 5000 l	15,91 €/l
pneumatische Weinpresse in Edelstahl 5001 l - 8000 l	14,38 €/l
Behälter aus Metall zur Lagerung von Wein 1 - 3.000 l	2,34 €/l
Behälter aus Metall zur Lagerung von Wein 3.001 - 10.000 l	1,20 €/l
Behälter aus Metall zur Lagerung von Wein 10.001 - 20.000 l	0,92 €/l
Behälter aus Metall zur Lagerung von Wein 20.001 - 50.000 l	0,69 €/l

3.5 Finanzierung

3.5.1 Kostenzusammenfassung

In der Zusammenfassung wird auf Basis der beantragten Leistungen und Kosten der voraussichtliche maximale Förderbetrag errechnet. Es können sich sowohl die förderfähigen Kosten, als auch der Fördersatz und der berechnete Förderbetrag im Zuge der Bearbeitung bzw. der Beurteilung des Förderantrags durch die AMA noch ändern!

3.5.2 Projektfinanzierung

Mit den Abfragen zur Projektfinanzierung wird bezweckt, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf aufgezeigt wird. Nur wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts auch tatsächlich sichergestellt ist, kann eine Förderung vergeben werden (siehe auch Punkt 3.2.4.1).

3.5.2.1 Finanzierung

Hinweis:

§ 82 (2) Bei Abrechnung von Leistungen nach tatsächlichen Kosten sind für diese Leistungen auf den Förderwerber bzw. bei den Fördermaßnahmen 55-01 und 55-06 auf den Förderwerber oder den Begünstigten lautende Rechnungen und der Nachweis über die durch ihn erfolgte Zahlung dieser Rechnungen vorzulegen. Als derart erfolgte Zahlung gilt auch die Zahlung durch eine im engen Familienverhältnis zum Förderwerber stehende Person, wenn diese nachweislich im Betrieb des Förderwerbers mitwirkt.

Kredite

Im Fall einer Kreditfinanzierung mit Eigentumsvorbehalt ist die Vorlage des diesbezüglichen Kreditvertrages sowie eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Bank, in der bestätigt wird, dass die Bank die AMA im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes unverzüglich darüber informieren wird, hochzuladen.

Leasing/Mietkauf

Kosten für leasingfinanzierte oder durch Mietkauf angeschaffte Investitionsgüter sind in den Sektormassnahmen Wein nicht förderfähig.

Bestätigung der Eigenmittel

Die förderwerbende Person hat zu bestätigen, dass sie die erforderlichen Eigenmittel aufbringen kann.

3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation

3.6.1 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis gebracht. Die frühzeitige Information über diese Verpflichtungen und Auflagen ist besonders für jene förderwerbenden Personen wichtig, die bereits vor der endgültigen Entscheidung über ihren Förderantrag mit der Umsetzung des Projekts auf eigenes Risiko beginnen.

3.6.2 Datenschutzinformation

Mit der Antragstellung und Förderabwicklung ist unerlässlich die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Mit der Datenschutzinformation wird die gemäß Art. 13 DSGVO erforderliche

Information, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden und welche Betroffenenrechte bestehen, zur Kenntnis gebracht.

3.7 Überprüfen und Einreichen

Nach Ausfüllen sämtlicher Antragsmasken besteht die Möglichkeit die Angaben nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Fehlen noch Angaben oder Unterlagen, die für eine erfolgreiche Einreichung erforderlich sind, wird dies angezeigt.

Folgende Mindestinhalte müssen vorliegen:

- Name und Anschriften des Förderwerbers
- Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVRZahl und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer
- Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen
- Bankverbindung,
- Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichgestellten Formen von Partnerschaften •
Finanzierungsplan

Achtung:

Werden die fehlenden Mindestinhalte nicht vervollständigt, kann der Förderantrag nicht eingereicht werden und entsteht somit noch nicht der Kostenanerkennungsstichtag.

Andere nach dem Absenden noch fehlende Inhalte des Förderantrags müssen selbständig nachgereicht werden. Falls die AMA fehlende Angaben und Unterlagen nachfordert, ist besonders darauf zu achten, dass die dafür gesetzte Frist eingehalten wird.

Hinweis:

Der Förderantrag kann erst dann beurteilt werden, wenn er vollständig ist. Ein möglichst vollständiger Förderantrag beschleunigt daher die Bearbeitung des Förderantrags durch die AMA.

Mit der Funktion Einreichen wird der Förderantrag rechtsverbindlich eingereicht. Die für die Bearbeitung zuständige Bewilligungsstelle ist mit Kontaktdaten angeführt.

Nach Einreichung des Förderantrags erhält die förderwerbende Person eine Bestätigung mit dem Kostenanerkennungsstichtag per E-Mail.

Hinweis:

Das im Bestätigungsschreiben genannte Datum legt den Zeitpunkt für die Kostenanerkennung fest und stellt den frühest möglichen Projektstart dar. Ab diesem Datum können förderfähige Kosten erwachsen.

Lediglich Anzahlungen werden vor diesem Datum anerkannt. Andere Kosten, die vor der Antragstellung erwachsen, werden nicht gefördert.

Rechtssicherheit über die beantragte Förderung besteht jedoch erst durch die Ausfertigung des Genehmigungsschreibens.

4 Projektdurchführung

4.1 Projektänderungen

Es gelten die Bestimmungen des § 86 GSP-AV.

4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung

Wesentliche Änderungen des Projekts können bis zum Ende der jeweiligen Frist für die Einreichung des Förderantrages beantragt werden.

Als wesentliche Änderungen gelten

- Aufnahme eines neuen Arbeitspakets mit Kostenerhöhung oder Kostenumschichtung,
- Ersetzen von Arbeitspaketen durch neue Arbeitspakete ohne Kostenerhöhung,
- Kostenerhöhungen oder Änderungen, die eine Erhöhung der Förderung in den ursprünglichen Arbeitspaketen zur Folge haben und
- Änderungen, die eine Reduktion der Gesamtkosten von mehr als 20% zur Folge haben.

Hinweis:

- Wesentliche Änderungen des Projekts sind erst ab der Einreichung der Änderungen förderfähig.
- Trotz Wegfall von Arbeitspaketen muss die Zielerreichung im Projekt gesichert bleiben.
- Eine Änderung bewirkt keine Erstreckung des für die Umsetzung der jeweiligen Sektormaßnahme festgelegten Durchführungszeitraums

4.1.2 Projektänderung während der Durchführung

Unwesentliche Projektänderungen sind jederzeit zulässig und müssen spätestens mit dem Zahlungsantrag gemeldet und beantragt werden.

Unwesentliche Projektänderungen sind:

- Kostenreduktionen aufgrund von gegenüber dem ursprünglichen Kostenvoranschlag günstigeren Leistungen oder Lösungen,
- Kostenreduktionen aufgrund des Wegfalls eines Arbeitspakets oder einer Aktivität um weniger als 20% der genehmigten Gesamtkosten und
- Kostenumschichtungen innerhalb eines Fördergegenstandes.

Hinweis:

Eine Änderung bewirkt keine Erstreckung des für die Umsetzung der jeweiligen Sektormaßnahme festgelegten Durchführungszeitraums

4.2 Projektgenehmigung

Die Phase der Projektgenehmigung umfasst die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und das Auswahlverfahren. Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen entscheidet die AMA über den Förderantrag durch Genehmigung oder Ablehnung des

Förderantrags. Die förderwerbende Person erhält ein schriftliches

Genehmigungsschreiben. Darin sind die maximal förderfähigen Kosten und die sich daraus ergebende Förderhöhe enthalten. Wichtig sind die in diesem Schreiben angeführten Auflagen, die bei der Durchführung des Projekts und während der Behalteverpflichtung zu beachten sind (siehe dazu die Darstellung unter Punkt 4.3)

4.2.1 Auswahlverfahren

Die Anträge werden nach Eingangsdatum (first come first serve Prinzip) und verfügbarem Budget genehmigt.

4.3 Verpflichtungen und Auflagen

4.3.1 Mitteilungspflichten

Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten

Es gelten die Bestimmungen gemäß § 86, 87, 14 und 15 GSP-AV.

Alle Änderungen gegenüber den im Förderantrag erfolgten Angaben sind unverzüglich zu melden. Dazu zählt insbesondere der Bewirtschafter:innenwechsel.

Kommt es während der Umsetzung des Projekts oder während der Behalteverpflichtung zu einem Wechsel des Bewirtschafters bzw. Projektträgers, ist die Fortführung des Projekts durch den Übernehmer im Rahmen einer Verpflichtungsübernahme zulässig, vorausgesetzt der Übernehmer erfüllt zum Zeitpunkt der Verpflichtungsübernahme sämtliche persönliche Fördervoraussetzungen.

Die Übernahme aller mit der Fördermaßnahme verbundenen Rechte und Pflichten, sowie das Vorliegen der Fördervoraussetzungen beim Übernehmer des Betriebes ist durch jeweils eigenhändige Unterschrift des Übergebers und des Übernehmers auf dem von der AMA aufgelegten Formblatt zu bestätigen. Dieses ist an die AMA zu übermitteln (Details sind dem Informationsblatt Änderung der förderwerbenden Person zu entnehmen).

Die Mitteilungspflicht gilt auch für Änderungen im Projekt selbst, die sich im Zuge der Durchführung ergeben, wobei unwesentliche Änderungen auch erst im Nachhinein mit dem Zahlungsantrag bekanntgegeben werden dürfen. Wesentliche Änderungen müssen hingegen vorab gemeldet und beantragt werden (siehe Punkt 4.1 Projektänderungen).

Eine Zurückziehung des Antrages ist schriftlich bis zur Erlassung eines Genehmigungsbescheids durch die AMA möglich. Im Falle einer Zurückziehung des Antrags zu einem späteren Zeitpunkt ist der Förderwerber, ausgenommen im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, für die folgenden beiden Antragszeiträume von der Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen.

Ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände muss binnen drei Wochen ab dem Zeitpunkt, ab dem die antragstellende Person dazu in der Lage ist, gemeldet werden (Nähere Informationen finden Sie im Informationsblatt Höhere Gewalt/außergewöhnlicher Umstand).

4.3.2 Behalteverpflichtung

Es gelten die Bestimmungen des § 72 und 15 GSP-AV.

§ 72. (1) Die geförderte Investition muss mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Förderwerber von ihm innerhalb des Programmgebiets ordnungsgemäß und den Zielen oder Durchführungsbedingungen des jeweiligen Projekts entsprechend genutzt und instandgehalten werden. Die Behalteverpflichtung kann maßnahmenspezifisch auf bis zu zehn Jahre verlängert werden.

(4) Ändert sich ausschließlich der Besitz oder das Eigentum an der geförderten Investition, liegt hingegen eine Verletzung der Behalteverpflichtung vor.

§ 15. Z 3 Kommt es bei Sektormaßnahmen ... im Bereich Wein während der Umsetzung des Projekts oder während der Behalteverpflichtung zu einem Wechsel des Bewirtschafters bzw. Projektträgers, ist die Fortführung des Projekts durch den Übernehmer im Rahmen einer Verpflichtungsübernahme zulässig, vorausgesetzt der Übernehmer erfüllt zum Zeitpunkt der Verpflichtungsübernahme sämtliche persönliche Fördervoraussetzungen.

Um den Förderzweck erfüllen zu können, muss eine geförderte Investition widmungsgemäß mindestens fünf Jahre von der förderwerbenden Person genutzt werden. Die überwiegende Nutzung durch Dritte ist nicht zulässig (ausgenommen im Fall von Gemeinschaften und Gesellschaften von Personen und Betrieben, die im Rahmen eines Maschinenrings organisiert sind oder einem solchen gleichzuhalten sind).

Der Investitionsgegenstand muss ausreichend instandgehalten werden, sodass die Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Gegebenenfalls ist ein Ersatz eines nicht mehr nutzbaren Gegenstandes erforderlich. Erhebliche Veränderungen am geförderten Investitionsgegenstand sind nicht erlaubt, wenn dadurch die ursprüngliche Zielsetzung nicht mehr gewährleistet ist.

Hinweis:

Die Behalteverpflichtung beginnt erst mit Tag der Auszahlung und nicht bereits mit der Inbetriebnahme des Investitionsgegenstandes.

Kommt es während der Behalteverpflichtung zu einem Wechsel des Bewirtschafters bzw. Projektträgers, ist die Übernahme der Behalteverpflichtung durch den Übernehmer im Rahmen einer Verpflichtungsübernahme zulässig, vorausgesetzt der Übernehmer erfüllt zum Zeitpunkt der Verpflichtungsübernahme sämtliche persönliche Fördervoraussetzungen.

Die Einhaltung der Behalteverpflichtung wird von der AMA stichprobenartig überprüft. Im Falle eines Verstoßes kommt es zu einer teilweisen Rückforderung. Details sind dem Informationsblatt Sanktionen zu entnehmen (<https://www.ama.at/dfp/allgemeineinformationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch>).

4.3.3 Publizität

Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 2 GSP-AV.

§ 75. (2) Förderwerber im Bereich der Sektormaßnahmen müssen den Erhalt der Förderung aus Mitteln der Union, des Bundes und der Länder sichtbar machen, indem sie

1. auf ihrer offiziellen, für kommerzielle Zwecke genutzten Website einen Förderhinweis anbringen;
2. den Förderhinweis gemäß Z 1 gut sichtbar auf der Hauptseite (Homepage) des Internetauftritts darstellen, wobei optional die Möglichkeit besteht, das geförderte Projekt, gegebenenfalls einschließlich Zielen und Ergebnissen kurz zu beschreiben und so die erhaltene Unterstützung noch zusätzlich zu präzisieren und

(3) Verfügt der Förderwerber über keine offizielle, für kommerzielle Zwecke genutzte Website, so hat er anstelle des Förderhinweises gemäß Abs. 2 Z 1 eine Fördertafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen über das Projekt an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen, auf der die finanzielle Unterstützung der Union, des Bundes und der Länder hervorgehoben und auch das Emblem der Union dargestellt wird.

Zu den konkreten Festlegungen siehe das Informationsblatt Publizität (<https://www.ama.at/dfp/allgemeineinformationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch>).

4.3.4 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV.

§ 76. Der Verpflichtung gemäß Art. 123 Abs. 2 lit. b i) der Verordnung (EU) 2021/2115, über alle ein Projekt betreffenden Vorgänge Buch zu führen oder gegebenenfalls für dieses einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, wird entsprochen, indem

- 1) buchführungspflichtige Förderwerber, die über eine Kostenrechnung verfügen, eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung einrichten;
- 2) buchführungspflichtige Förderwerber, die über keine geeignete Kostenrechnung verfügen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sicherstellen (zB bei investiven Projekten ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und -egänge);
- 3) nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im privatwirtschaftlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine Projektkostenabgrenzung durchführen, sofern diese im Rahmen der bestehenden Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist;
- 4) nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine geeignete Projektkostenabgrenzung im Rahmen der geltenden Regelungen (zB Anlagenkonto, Zusatz zum Dienstvertrag, gesondertes Projekt zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten im Rahmen der außerordentlichen Haushaltsführung/ Kameralistik) vornehmen.

4.3.5 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV.

§ 16. Der Förderwerber hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse und alle sonstigen für die Gewährung der Förderungen maßgeblichen Belege ...im Fall von Projektmaßnahmen und Sektormaßnahmen mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung, bei investiven Projekten jedoch bis zum Ende der Behalteverpflichtung gemäß § 72 ... ab Gewährung der Förderung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

4.4 Sanktionen

In folgenden Fällen sind verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen:

- bei Einreichung nicht förderfähiger Kosten
- bei Verstößen gegen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen
- bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten und Publizitätsauflagen
- bei Verstößen gegen Bestimmungen des Vergaberechts
- bei Verstößen gegen die Behalteverpflichtung
- bei Vorlage falscher Nachweise oder vorsätzlichem Unterlassen einer notwendigen Information

Details zu den allgemeinen Sanktionen sind dem Informationsblatt verwaltungsrechtliche Sanktionen (<https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeineinformationsblaetter-und-dfp-handbuch>) zu entnehmen.

4.4.1 Spezifische Verwaltungssanktionen

Es gelten die Bestimmungen des § 101 GSP-AV.

§ 101. (1) Wird der Zahlungsantrag für ein Projekt der Fördermaßnahmen 58-02 nicht fristgerecht eingereicht, ist der Förderwerber für das laufende und das folgende Kalenderjahr von der Teilnahme an der Fördermaßnahme 58-02 auszuschließen.

(3) Beträgt bei einem Projekt der Fördermaßnahme 58-02 der für eine vollständig durchgeführte Teilleistung ermittelte Auszahlungsbetrag weniger als 80 %, aber mehr als 60% der für diese Teilleistung genehmigten Förderung, ist der ermittelte Auszahlungsbetrag um 20% zu kürzen. Beträgt der für eine Teilleistung ermittelte Auszahlungsbetrag weniger als 60% der für diese Teilleistung genehmigten Förderung, erfolgt keine Auszahlung und der Förderwerber ist für die folgenden beiden Antragszeiträume von der betroffenen Teilleistung auszuschließen.

(4) Verstößt ein Förderwerber eines Projekts der Fördermaßnahme 58-02 im Kalenderjahr der Einreichung des Förderantrags gegen die Verpflichtung, die Ernte-, Erzeugungs- oder Bestandsmeldung innerhalb der in § 29 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, geregelten Fristen einzureichen, ist die Förderung um einen Betrag in Höhe von 5% zu kürzen.

(6) Wird ein Förderantrag betreffend die Fördermaßnahmen 58-02 ... nach der Genehmigung des Förderantrags zurückgezogen, ist der Förderwerber für die folgenden beiden Antragszeiträume von der jeweiligen Sektormaßnahme auszuschließen.

5 Projektabrechnung

5.1 Allgemeines

Der beantragte genehmigte Fördergegenstand ist entsprechend den Angaben im eingereichten Antrag umzusetzen und bis spätestens 30.Juni des auf die Antragstellung folgenden Jahres fertigzustellen. Die Investition gilt dann als fertig gestellt, wenn alle Arbeitsschritte soweit abgeschlossen sind, dass eine dauerhafte, zukünftige wirtschaftliche Nutzung der Fördergegenstände sichergestellt ist.

5.2 Zahlungsantrag

Es gelten die Bestimmungen des § 82 und § 227 GSP-AV (Auszug).

§ 82. (1) Der Zahlungsantrag muss alle erforderlichen Informationen und Nachweise für die Beurteilung der korrekten Umsetzung des Projekts, der damit verbundenen Kosten bzw. Ausgaben,

welche in der Belegaufstellung anzuführen sind, und der Einhaltung der erteilten Verpflichtungen und Auflagen enthalten.

(2) Bei Abrechnung von Leistungen nach tatsächlichen Kosten sind für diese Leistungen auf den Förderwerber ... lautende Rechnungen und der Nachweis über die durch ihn erfolgte Zahlung dieser Rechnungen vorzulegen. Als derart erfolgte Zahlung gilt auch die Zahlung durch eine im engen Familienverhältnis zum Förderwerber stehende Person, wenn diese nachweislich im Betrieb des Förderwerbers mitwirkt.

§ 227. (1) Der Zahlungsantrag ist nach Fertigstellung der beantragten Investition bis spätestens 30. Juni des auf die Antragstellung folgenden Jahres einzureichen. Die AMA kann eine vor Ablauf der Frist beantragte Verlängerung der Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags um maximal 5 Monate genehmigen, wenn der Förderwerber nachweisen kann, dass ihn an der Nichteinhaltung der Frist keine Schuld trifft.

(2) Mit dem Zahlungsantrag ist zusätzlich zu den Angaben und Unterlagen gemäß § 82 eine Fotodokumentation der getätigten Investitionen hochzuladen. Aus der Fotodokumentation müssen der Investitionsgegenstand, das Typenschild, wenn vorhanden, und die Markenbezeichnung der Investition erkenntlich sein.

(3) Die fertiggestellten Investitionen sind im Betrieb solcherart kenntlich zu machen, dass es auch betriebsfremden Personen jederzeit leicht möglich ist, die betreffenden Investitionen mit den bezug habenden Rechnungsbelegen unzweifelhaft in Verbindung zu bringen.

(4) Wenn die Investition im Rahmen eines weiter reichenden Gesamtprojektes getätigt wurde, so sind die Rechnungsbelege zu trennen und die einzelnen Kosten nachvollziehbar zu belegen.

HINWEIS: Verzögert sich eine Projektumsetzung, ist eine Verlängerung der Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags um maximal 5 Monate zulässig, wenn den Förderwerber an der Nichteinhaltung der Frist keine Schuld trifft und der Antrag auf Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der AMA eingebracht wird

Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BST	Bewilligende Stelle
DFP	Digitale Förderplattform
EGFL	Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GSP-AV	GAP Strategieplan - Anwendungsverordnung

Impressum gemäß § 24 (3)
Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Unternehmensgegenstand: Öffentliche Verwaltung
Postadresse: Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich
Tel.: (+43 1) 711 00 0
Fax: (+43 1) 71100- 606503
E-Mail-Adresse / Kontakt: office@bmluk.gv.at

Bildnachweis: BMLUK Alexander Haiden